

Editionsprojekte am Stiftsarchiv St. Gallen

Autor(en): **Erhart, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen**

Band (Jahr): **153 (2013)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-946193>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EDITIONSPROJEKTE AM STIFTSARCHIV ST.GALLEN

Peter Erhart

Der frühmittelalterliche Urkundenbestand des Klosters St.Gallen stellt einen besonderen Glücksfall der Überlieferung dar. Keinem anderen Kloster ist es gelungen, zumindest rund 850 seiner als Einzelblätter produzierten Urkunden aus der Merowinger- und Karolingerzeit dauerhaft zu archivieren. In den meisten anderen Klöstern entschloss man sich bereits im Mittelalter zur Anlage eines Traditionsbuches oder Chartulars, das zwar die Urkunden in Form von Abschriften vereinte, aber stets den Verlust der Originale nach sich zog. Handelte es sich in diesen Fällen wohl meist um eine Vernachlässigung der Originale nach einer vermeintlichen Sicherung der Texte zwischen zwei Buchdeckeln, waren es im Kloster St.Gallen innere und äussere Krisen, die wohl mehr als die Hälfte des ursprünglichen Urkundenbestandes untergehen liessen.¹ Vor allem die Reformation brachte Verluste



Abt Pius Reher (1630–1654). Porträt im Besitz des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen.



Stiftsbezirk St.Gallen. Foto Philipp Lehmann (2007).

mit sich, die nicht zuletzt dank des umsichtigen Abtes Pius Reher (1630–1654) eingedämmt werden konnten. Dass die frühen Urkunden hundert Jahre nach ihrer Entwendung sogar aus dem Nachlass des Sankt-Galler Gelehrten Bartholomäus Schobinger (1566–1604) zurückgekauft wurden, zeigt den zunehmenden Schatzcharakter dieser schlichten Pergamentblätter auf.² Es ist kaum verwunderlich, dass gerade unter Abt Pius Reher erstmals ein Mönch den Titel eines Archivars³ trug und die Drucklegung der ältesten Schätze des Stiftsarchivs im *Codex traditionum Sancti Galli* veranlasst wurde.⁴

Für seine Zeit erreichte dieses Editionsprojekt bei der Sammlung der Urkunden bis ins 17. Jahrhundert eine seltene Vollständigkeit, so dass auch alle folgenden Drucke ausgewählter Sankt-Galler Urkunden meist ohne Einsichtnahme in die Originale auf diesen Klosterdruck zurückgriffen. Erst in den 1840er-Jahren entstand im «Literarischen Verein» in Stuttgart die Idee zu einer auch der Allgemeinheit zugänglichen Ausgabe des *Codex traditio-*

num. Erste von Heinrich Hattemer (1809–1849) geleistete Vorarbeiten gelangten durch Kauf an die Brüder Friedrich und Georg von Wyss in Zürich, die im Auftrag der dortigen «Antiquarischen Gesellschaft» die Edition in Angriff nahmen. Es blieb allerdings bei den ersten 1852 gedruckten sieben Bogen, da beide durch anderweitige Geschäfte gefordert waren.⁵

Das «Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen»

«Endlich glückte es auch in St.Gallen einen Mitarbeiter zu gewinnen. Hr. Dr Hermann Wartmann, so eben von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich mit der Herausgabe der stiftsanctgallischen Urkunden betraut, entsprach (Ende Sept. 1861) der Bitte um Mithilfe zur Ausbeutung des sanctgallischen Stiftsarchivs, des an älteren Urkunden reichsten Archives der Schweiz, das selbst sein langjähriger und verdienstvoller Verwalter, Stiftsarchivar Wegelin sel. nicht zu registriren wagte. Gewiss durfte Wegelin die Arbeit als zu gross erscheinen; denn nach einer keineswegs auf Genauigkeit Anspruch machenden Berechnung des unterzeichneten Redaktors gibt es für den Zeitraum vom J. 700–1000 über 800 stiftsanctgallische Urkunden, während in den meisten Archiven der Schweiz keine oder nur sehr wenige auf diese Zeit bezügliche Urkunden sich finden.»⁶ Mit grossem Interesse verfolgte der aus Mels gebür-



Hermann Wartmann, der erste Bearbeiter des Sankt-Galler Urkundenbuchs. Foto Kantonsbibliothek Vadiana, St.Gallen.

tige und in Bern tätige Historiker Basilius Hidber (1817–1901) die Arbeiten am neuen «Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen», arbeitete er doch gleichzeitig an einem gesamtschweizerischen Urkundenregister. Erst dank Einsicht in die ersten Korrekturbögen des Urkundenbuchs konnte Basilius Hidber das erste Heft seines bis zum Jahr 866 reichenden Urkundenregisters fertigstellen, so dass beide Urkundensammlungen im Jahr 1863 veröffentlicht wurden.

Die Bremer Urkunden

Die gegenseitige Unterstützung der beiden Grossunternehmen zeigt sich an jener Episode, als es Hidber durch Vermittlung des Bundesrates gelang, die in Bremen aufbewahrten rund 50 Sankt-Galler Traditionsurkunden vorübergehend in die Schweiz zu holen.⁷ Es war sein Göttinger Lehrer Georg Waitz, der Wartmann auf diesen Restbestand an Sankt-Galler Originalurkunden in der Stadtbibliothek Bremen aufmerksam gemacht hatte. Diese waren um 1600 in die Hände des später nach Bremen umgezogenen Thurgauer Humanisten Melchior Goldast gelangt.⁸ Einen Teil druckte Goldast 1606 in seinen *Scriptores Rerum Alamannicarum* ab, so dass auch der *Codex traditionum* 1645 diese Texte übernehmen konnte.⁹ Hermann Wartmann reiste 1859 offenbar selbst nach Bremen, um sich «an Ort und Stelle von ihrem Vorhandensein und ihrer Zugänglichkeit» zu überzeugen. Aber erst sein Studienkollege Ernst Göttinger (1837–1896) leistete ihm in den Herbstferien des Jahres 1859 einen «ächten Freund-

1 Erhart, Peter: Dem Gedächtnis auf der Spur. Das frühmittelalterliche Archiv des Klosters St.Gallen, in: *Mensch und Schrift im frühen Mittelalter. Begleitpublikation zur Ausstellung des Stiftsarchivs St.Gallen*, 23. September–12. November 2006, hg. von Peter Erhart und Lorenz Hollenstein, St.Gallen 2006, S. 59–65.

2 Erhart, Peter: ... und mit alter briefen urkund (dorin gemischlet) bestäht. Der frühmittelalterliche Urkundenschatz des Klosters St.Gallen in den Händen Vadians, in: *Vadian als Geschichtsschreiber*, hg. von Rudolf Gamper (Vadian-Studien 17), St.Gallen 2006, S. 69–98.

3 Pater Chrysostomus Stipplin, belegt als Archivar zwischen 1639 und 1672.

4 Stiftsarchiv St.Gallen, Bd. 61.

5 Vgl. zusammenfassend die Einleitungen in *Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen I*, hg. von Hermann Wartmann, Zürich 1863, S. V–XVII, und *Chartularium Sangallense*, Bd. III, bearb. von Otto P. Clavadetscher, St.Gallen 1983, S. IX.

6 Hidber, Basilius (Hg.): *Schweizerisches Urkundenregister*, Bd. 1, Heft 1, S. XVI.

7 Vgl. *Urkundenbuch* (wie Anm. 5), S. XIII.

8 Hertenstein, Bernhard: *Joachim von Watt (Vadianus), Bartholomäus Schobinger, Melchior Goldast. Die Beschäftigung mit dem Althochdeutschen von St.Gallen in Humanismus und Frühbarock*. Berlin, New York 1975 (*Das Althochdeutsche von St.Gallen*, Bd. 3).

9 Goldast, Melchior: *Alamannicarum rerum scriptores aliquot veteres* 1–3, Frankfurt 1606, Neudruck 1730.

Was Rechtsquelleneditionen dem Historischen Lexikon der Schweiz (HLS) nützen

Anne-Marie Dubler

Ohne die wohlerschlossenen Rechtsquelleneditionen der SSRQ wären HLS-Artikel inhaltlich weniger kenntnisreich und konkret, und zwar nicht nur bei Themen im Grenzbe-
reich der historisch-juristischen Forschung mit Artikeln wie u. a. Herrschaftsrechte, Stadtrechte, Landrechte. Ob von der Herrschaft erlassen, vom Gericht gesprochen oder in städtischen oder ländlichen «Gemeinden» vereinbart, bestimmten vom Mittelalter an Regelwerke die alltäglichen Lebensbereiche der Bevölkerung, so etwa im Schuld- und Konkursrecht oder im Ehe- und Erbrecht. Die Städte reglementierten ihre Märkte und das Handwerk, die Dörfer ihre Acker-, Weide- und Waldwirtschaft. Auch lässt sich die Siedlungsentwicklung in den Quellen konkret verfolgen: Bauvorschriften etwa enthielten Begrenzungen des Baugrundes und Siedlungsareals, die das Erscheinungsbild von Städten und Dörfern teils bis ins 20. Jahrhundert prägten. Die Reglementierung der Flussnutzung formte ganze Flusslandschaften zu flussübergreifenden Lebens- und Rechtsräumen, wie unser Beispiel des Reusstals am Unterlauf der Reuss von Luzern bis zur Einmündung in die Aare bei Windisch zeigt: Geregelt wurde die Schifffahrt im Längsverkehr als «freie Reichsstrasse» für den Schifftransport von Luzern zum Rhein, aber auch die Querschifffahrt mit Fähren, als älteste jene von Lunckhofen, Windisch und Sins. Nur wenige Reussbrücken ersetzten oder konkurrenzten die Fähren, mittelalterliche in den Städten Luzern, Bremgarten und Mellingen, jüngere der Stadt Luzern in Gisikon und der Stadt Zug in Sins. Die Herrschaftsgewalt Habsburg-Österreichs über den Fluss erstreckte sich auf beide Ufer. Erst unter den Eidgenossen wurde der Fluss zur Vermeidung von Grenzkonflikten zur Grenze, so 1429 zwischen Luzern und Zürich. Schifffahrt, Fähren und Brücken hatten Monopolcharakter und den Transitverkehr im Visier. Die Bevölkerung der Taldörfer umging die zollpflichtigen Brücken und Fähren. Da die Areale der Dörfer beidseits der im Talboden mäandrierenden Reuss lagen, war der Fluss nirgends Ortsgrenze. Bauern benutzten für die Bestellung ihrer Äcker und Berufsfischer für ihre Fischfache (Flechtwerke für den Fischfang) Weidlinge (Kleinboote); trotz Verbot betätigten sich Fischer wie Bauern auch als Fährleute.

Zur Reuss bis 1798: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau,



Die Reuss von Luzern bis zur Aare bei Windisch: Flussorte, Fähren und Brücken vor 1800. Aus: Dubler, Anne-Marie: *Reusstal und Reuss als Kommunikations- und Lebensraum*, Bern 2008, in: *Wege und Geschichte*, Heft *Wege und Gewässer*; HLS-Artikel *Reuss*.

Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Band 9: *Die Freien Ämter II: Die Landvogteiverwaltung 1712 bis 1798*. Die *Reuß bis 1798* von Jean Jacques Siegrist und Anne-Marie Dubler, Basel 2006 (SSRQ AG II/9), S. 435–585.

schaftsdienst», indem er die Sankt-Galler Urkunden in Bremen abschrieb, während Wartmann wieder «von Göttingen in die Heimat zurückeilte». Dank Hidber konnte Wartmann die Urkunden aber schliesslich noch «in aller Musse» in Bern einsehen.¹⁰ Erst 1946 gelang es Stiftsarchivar Paul Staerkle, die Bremer Urkunden wieder in den Besitz des Stiftsarchivs zurückzuführen, wo sie heute noch

als Reminiszenz an diese 350 Jahre dauernde Episode die Signaturen «Bremen I–52» tragen.¹¹

Das «vortreffliche Urkundenbuch der Abtei St.Gallen»¹² fand in Hermann Wartmann einen unermüdlichen Bearbeiter, der innerhalb von vier Jahren (1863 bis 1866) mit 805 Urkundentexten zwei Bände mit beinahe dem gesam-

ten Urkundenbestand der Merowinger- und Karolingerzeit veröffentlichte. Einzelne später entdeckte Urkunden aus der Zeit vor 920 fanden in den Anhängen der 1874 und 1892 erschienenen Bände III und IV des Urkundenbuchs Platz. Die Verlässlichkeit dieses Urkundenbuchs zeigte sich nicht nur an den Reaktionen von Fachkollegen,¹³ sondern vor allem in seiner langen Benutzungsgeschichte, die erst in den 1980er-Jahren den Plan für eine kritische Neuedition des «Wartmann» aufkommen liess.¹⁴

Chartae Latinae Antiquiores

Bereits während der Vorbereitung eines neuen Urkundenbuchs für das Gebiet des heutigen Kantons St.Gallen (mit Ausnahme der südlichen Teile) war entschieden worden, die Neubearbeitung von Teil I und II des «Wartmann» zunächst zurückzustellen und das neue Langzeitprojekt «Chartularium Sangallense» 1983 mit Band III zu beginnen.¹⁵ Trotz der bereits von Michael Borgolte geleisteten Vorarbeiten über Datierung und Schreiber,¹⁶ konnte für die Urkunden vor dem Jahr 1000 kein Bearbeiter gefunden werden. 1985 bezeichnete der damalige Stiftsarchivar Werner Vogler «eine moderne, kritische Neuedition» des frühen Urkundenbestandes «angesichts seiner Bedeutung, der Rarität seiner gesamtalemannischen Bezüge» zwar als eine «dringende Notwendigkeit»,¹⁷ doch endete bereits im darauffolgenden Jahr mit den «Grafen Alemanniens» eine Reihe von verheissungsvollen «Vorarbeiten» zu den Bänden «Chartularium I–II».¹⁸

Editionsunternehmen können den «Grossteil eines Forscherlebens» beanspruchen, «ohne es beruflich zu fördern».¹⁹ Tatsächlich wagte sich in den folgenden Jahrzehnten niemand mehr an eine Neuedition der Sankt-Galler Urkunden, obwohl sie im wissenschaftlichen Diskurs um die Verbreitung von Schriftlichkeit in der Karolingerzeit weiterhin eine eminente Rolle spielten.²⁰ 2004 erschien die «Urkundenlandschaft Rätien», eine diplomatische Untersuchung und Neuedition von rund 50 rätischen Urkunden, die im Stiftsarchiv aufbewahrt werden.²¹ Ebendort begannen 2003 die Arbeiten an einer Neuedition aller Urkunden des 9. Jahrhunderts für die Reihe der «Chartae Latinae Antiquiores». Diese bietet dem Benutzer neben Vollregist, Volltextedition und Facsimile in Originalgrösse einen ausführlichen Kommentar zum verwendeten Pergament, der Schrift und ihrem Schreiber, den Personen und Orten der Handlung sowie eine Übersicht über bisherige Editionen, Regesten und eine Bibliographie. Dank einer engen Kooperation mit der Universität Groningen (Karl Heidecker) und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Bernhard Zeller) ist bereits die Hälfte der geplanten zwölf Bände erschienen.²² 2020 wird mit 120 Bänden eine welt-

weite Reihe beendet, die Albert Bruckner 1954 in der Schweiz mit den Urkunden des Klosters St.Gallen begonnen hatte.

Chartularium Sangallense

Trotz allem liefen parallel am Stiftsarchiv stets auch die Arbeiten am «Chartularium Sangallense». Der für 2013 vorgesehene erste Band umfasst wie bei Wartmann die Urkunden von den Anfängen der Galluskirche um 700 bis zum Tod Ludwigs des Frommen im Jahr 840. Der

10 Beide Zitate in *Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen I (wie Anm. 5), S. XIII.*

11 Elmshäuser, Konrad: «Ein rostender Schatz». Die Restitution der St.Galler Traditionsurkunden, in: *Beiträge zur Bremischen Geschichte. Festschrift Hartmut Müller*, hg. von Adolf Hofmeister, Bremen 1998 (*Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 62*), S. 13–50.

12 Hidber (wie Anm. 6), S. XVI.

13 Waitz, Georg: *Besprechung Wartmann T. I und Schweizerisches Urkundenregister 1.1*, in: *Göttingische Gelehrte Anzeigen 1863*, Stück 47, S. 1852–1864, bes. S. 1858 ff.; Pertz, Karl: *Besprechung Wartmann T. I*, in: *Historische Zeitschrift 11*, 1864, S. 423–426.

14 Noch 1981 erschien im Frankfurter Minerva Verlag ein unveränderter Nachdruck. Vgl. Borgolte, Michael: *Kommentar zu Ausstellungsdaten, Actum- und Güterorten der älteren St.Galler Urkunden*, in: *Subsidia Sangallensia I. Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und älteren Urkunden des Stiftsarchivs St.Gallen*, hg. von Michael Borgolte, Dieter Geuenich und Karl Schmid, St.Gallen 1986 (*St.Galler Kultur und Geschichte 16, St.Gallen 1986*), S. 323–475, bes. S. 323–329.

15 Vgl. die *Einleitung des Chartularium Sangallense (wie Anm. 5).*

16 Borgolte, Michael: *Chronologische Studien an den alemannischen Urkunden des Stiftsarchivs St.Gallen*, in: *Archiv für Diplomatik 24*, 1978, S. 54–202.

17 *Subsidia Sangallensia I (wie Anm. 14), S. 7 f.*

18 Borgolte, Michael: *Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit*, Sigmaringen 1984 (*Vorträge und Forschungen, Sonderband 31*); Ders.: *Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie*, Sigmaringen 1986 (*Archäologie und Geschichte 2*).

19 *Urkundenbuch des Klosters Sankt Blasien im Schwarzwald. Von den Anfängen bis zum Jahr 1299*, bearb. von Johann Wilhelm Braun, Stuttgart 2003 (*Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Bd. 23, Teil II*), S. 11.

20 McKitterick, Rosamond: *The Carolingians and the Written Word*, Cambridge 1989; Dies.: *Schriftlichkeit im Spiegel der frühen Urkunden St.Gallens*, in: *Das Kloster St.Gallen im Mittelalter. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert*, hg. von Peter Ochsenbein, Stuttgart 1999, S. 69–82.

21 Erhart, Peter/Kleindinst, Julia: *Urkundenlandschaft Rätien*, Wien 2004 (*Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 7*).

22 *Chartae Latinae Antiquiores. Facsimile-edition of the latin charters. 2nd series, ninth century 100–105. Switzerland III–VIII: Sankt Gallen I–VI*, bearb. von Peter Erhart, Bernhard Zeller, Karl Heidecker, hg. von Guglielmo Cavallo, Giovanna Nicolaj, Dietikon-Zürich 2006–2012.

zweite Band hingegen endet nicht 920, sondern erst im Jahr 1000 mit annähernd den von Otto P. Clavadetscher errechneten 870 Urkundennummern. Im Unterschied zum «Wartmann» wird erstmals das gesamte Urkundenmaterial dieser Zeit ediert, d. h. auch jene Urkunden, die in zweifacher Ausfertigung vorhanden sind. Neben dem absolut korrekten Text liegt das Augenmerk vor allem auf einer vollständigen Revision der bisherigen Datierungen von Wartmann und Borgolte. Die Urkundentexte werden zudem durch ein Namenregister und ein Wort- und Sachregister erschlossen. Erfreuliche Neufunde sind ebenfalls zu verzeichnen: Michele C. Ferrari entdeckte bei der Erschliessung der Zuger Pfarrbibliothek in Bucheinbänden Originalurkunden des 9. Jahrhunderts, die aufgrund des eruierten Schreibers Notker Balbulus einen direkten Bezug zum Kloster St. Gallen aufweisen.²³

Die Herrschaft des Abtes

Von den Rechtsquellen der Fürstabtei St.Gallen sind in der «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» bisher die Offnungen und Dorfrechte der Alten Landschaft und des Toggenburgs sowie die allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft erschienen. Zur Bearbeitung der ersten Reihe mit den die Gesamtherrschaft und die staatsrechtliche Stellung der Fürstabtei betreffenden Texten kam es trotz der Editionspläne von 1974 bisher noch nicht. Nun laufen im Stiftsarchiv Vorbereitungen für einen Band, der diese Lücke füllen soll. Dieser soll die Verträge des Klosters mit den eidgenössischen Schirmorten, den im Thurgau regierenden Ständen der Eidgenossenschaft, der Stadt St.Gallen, dem Land Appenzell und dem Hochstift Konstanz beinhalten.

23 Ferrari, Michele (Hg.): *Vil guote Buecher zuo Sant Oswalden. Die Pfarrbibliothek in Zug im 15. und 16. Jahrhundert*, Zürich 2003.